

- (A) Die Abgabe des Schlussberichtes bezüglich des Auftrages zur Evaluation des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft soll im Sommer erfolgen. Die Abgabe der Endberichte von Projekten erfolgt in der Regel sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungszeit im Rahmen des Verwendungsnachweises. Neben den Endberichten der Projekte können Ergebnisse auch während der Laufzeit in eigener Verantwortung der Zuwendungsempfänger erstellt und veröffentlicht werden. Im Allgemeinen werden diese Veröffentlichungen im Vorfeld dem BMBF zur Freigabe vorgelegt. Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Autoren.

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Thomas Rachel auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kottig-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/839, Frage 52):

Welche Verträge bezüglich der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage – KNK 1/KNK 2 – wurden im Lauf der Zeit zwischen dem Bund oder dem Kernforschungszentrum Karlsruhe einerseits und privatwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmen oder deren Tochtergesellschaften andererseits geschlossen – bitte mit Angabe des Datums –, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesen Verträgen heute für den Energieversorger EnBW?

- (B) Das frühere Forschungszentrum Karlsruhe, heute KIT, hat den KNK 1 und 2 für FuE-Zwecke errichtet und bis zum endgültigen Abschalten im August 1991 Forschungsvorhaben an der Anlage durchgeführt. Die Betriebsführung des Reaktors ist kapazitätsbedingt der Kernkraftwerk-Betriebsgesellschaft, KBG mbH, einer Tochter der Badenwerk AG (aufgegangen in der heutigen EnBW AG), übertragen worden. Die KBG war Mitgenehmigungsinhaber nach Atomgesetz und mit der Betriebsführung bis 1991 sowie bis Ende 2001 mit der Restbetriebsführung beauftragt.

Basis der Zusammenarbeit zwischen Forschungszentrum und KBG waren folgende Verträge:

Betriebsführungsvertrag	3. Oktober/ 30. Dezember 1966
1. Ergänzungsvereinbarung	7./10. August 1992
Beendigung des Betriebsführungsvertrages	5./6. Dezember 2001

Mit der Ergänzungsvereinbarung wurde die Vertragslage an die jeweiligen geänderten Randbedingungen zur Stilllegung der Anlage angepasst.

Die Kostenverantwortung für Bau, Betrieb, Restbetrieb, Stilllegung und Rückbau der KNK 1 und 2 lag grundsätzlich beim Forschungszentrum mit dem Bund, 90 Prozent, und dem Land Baden Württemberg, 10 Prozent, als Zuwendungsgeber.

Die Vereinbarung vom 5./6. Dezember 2001 regelt die sich aus der Beendigung des Betriebsführungsvertrages ergebenden Rechte und Pflichten. Die heute noch bestehenden rechtlichen Konsequenzen für die EnBW aus die-

- sem Auflösungsvertrag betreffen die arbeitsvertraglichen (C) Pflichten für Mitarbeiter der ehemaligen KBG.

Anlage 24

Antwort

des Staatsministers Bernd Neumann auf die Frage des Abgeordneten **Ulrich Kelber** (SPD) (Drucksache 17/839, Frage 53):

Warum wird für die knapp 50 Mitarbeiter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM, in Berlin ein neuer Dienstsitz gesucht, der rund 3 000 Quadratmeter Bürofläche für bis zu 120 Mitarbeiter bieten soll, und welche Gründe gibt es für diesen Raumbedarf, der deutlich über dem Bedarf der aktuellen Mitarbeiterzahlen liegt?

Hintergrund für die Anmietung einer neuen Liegenschaft in Berlin ist, dass der Mietvertrag für die vom BKM derzeit in Berlin genutzten Räume im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BMZ, zum 31. Dezember 2010 endet und eine Verlängerung des Mietvertrages nicht möglich ist, da das BMZ die vom BKM genutzten Flächen künftig für eigene Zwecke benötigt.

- (D) Der BKM sucht daher seit 2009 eine neue Unterbringungsmöglichkeit für Berlin. Auf der Grundlage eines vom BMF geprüften und anerkannten Raumbedarfs von 2 952 Quadratmeter Gesamtmietfläche wird eine Liegenschaft mit 94 Büroräumen gesucht. Damit wird einerseits den inhaltlichen Anforderungen der Arbeit des BKM und andererseits den sozialen Aspekten der Bediensteten entsprochen.

So liegt in weiten Bereichen der Kulturförderung entsprechend den Vorgaben von Art. 135 GG – Stiftung Preußischer Kulturbesitz – und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 GG – Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt – ein maßgeblicher Schwerpunkt der Tätigkeit des BKM in Berlin. Gleiches gilt für das Erinnern an die Verbrechen des Nationalsozialismus, welche in großem Maße mit der damaligen Hauptstadt Berlin verbunden sind, sowie für die Erinnerung an das Unrecht der SED-Diktatur, ihre Überwindung und die wiedergewonnene Einheit. Dies macht eine kontinuierliche Präsenz von Mitarbeitern des BKM in Berlin zwingend. Zudem muss sichergestellt sein, dass den aus Bonn zur Betreuung der Berliner Projekte angereisten Beschäftigten ein „Pendlerraum“ zur Verfügung steht, damit die zwischen den Terminen regelmäßig anfallende Zeit zwischen An- und Abreise und Terminen sinnvoll genutzt werden kann.

Zum anderen hat sich die Personalvertretung des BKM nachhaltig dafür eingesetzt, dass qualifizierten Beschäftigten, deren Ehepartner, Kinder oder pflegebedürftige Eltern in Berlin leben, ein Umzug ermöglicht wird, um sie beim BKM zu halten. Hinzu kommen Raumbedarfe aufgrund der Anforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie zum Beispiel ein Eltern-Kind-Zimmer, sowie der Referendare und Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung jeweils zeitlich befristet auch in Berlin tätig sind.